

1. Ist § 247 Abs. 1 St.G.B.'s auch auf den Fall anwendbar, wenn es sich um einen Diebstahl handelt, begangen von einem Diensthoten gegen einen anderen Diensthoten, mit dem er sich in der häuslichen Gemeinschaft des Dienstherrn befindet?

IV. Straffenat. Ur. v. 29. Januar 1907 g. Sch. IV 933/06.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Straßund.

Die obige Frage ist im Anschluß an den Antrag des Ober-Reichsanwalts verneint worden aus folgenden

Gründen:

Nach den Feststellungen der Strafkammer hat die Angeklagte, welche sich als Dienstmädchen in der häuslichen Gemeinschaft ihres Dienstherrn, des Bauernhofbesizers D., befand, der Bertha H. und der Anna K., die sich ebenfalls als Gesinde die eine als sog. Stütze, die andere als Dienstmädchen, in derselben häuslichen Gemeinschaft des D. befanden, Sachen von unbedeutendem Wert gestohlen.

Mangels eines von den Bestohlenen gestellten Strafantrags hat die Strafkammer das gegen die Angeklagte wegen Diebstahls eingeleitete Verfahren auf Grund des § 247 St.G.B.'s eingestellt.

In den Urteilsgründen wird nach Hinweis auf die Anfechtung, welche die in Rechtsprechung Bd. 8 S. 109 veröffentlichte Entscheidung des Reichsgerichts und die in Goldammer's Archiv Bd. 26 S. 64 flg. abgedruckte Entscheidung des vormaligen Preussischen Obergerichtsbundes in der Literatur gefunden haben, zunächst der Entwicklungsgang, welchen die Gesetzgebung in bezug auf den „Hausdiebstahl“ seit dem preussischen Allgemeinen Landrecht bis zur Einfügung der jetzt geltenden Bestimmung des § 247 in die Strafgesetz-Novelle von 1876 genommen hat, erörtert. Es wird einerseits anerkannt, daß die weitgehende Ausdehnung des Antragserfordernisses, wie solche in

§ 247 des Deutschen St.G.B.'s von 1871 zur Geltung gebracht sei, durch die Novelle wieder habe eingeschränkt werden sollen, andererseits aber dafür erachtet, daß damit nicht jede Ausdehnung des Antragsersfordernisses gegenüber dem Gesetzbuche von 1871 in irgend einem Punkte schlechthin ausgeschlossen wäre. Davon ausgehend, daß zweifellos eine Erweiterung des Antragsbedürfnisses durch die Novelle (sofern eingeführt sei, als der Diebstahl seitens eines Lehrlings auch dann nur auf Antrag verfolgt werden solle, wenn der Lehrling weder in Lohn noch in Kost des bestohlenen Lehrherrn stehe, vertritt die Strafkammer den Standpunkt, daß auch noch eine andere Erweiterung des Antragsersfordernisses in der jetzigen Fassung des Gesetzes enthalten sein könne, und daß für solche Erweiterung der Wortlaut des Gesetzes spräche. Dieser Wortlaut setze für das Vorhandensein des Antragsvergehens nur voraus:

1. die Eigenschaft des Täters als Gefinde,
2. dessen häusliche Gemeinschaft mit dem Bestohlenen,
3. daß die häusliche Gemeinschaft durch die Gefindeeigenschaft des Täters veranlaßt sei.

Auf Grund solcher Auslegung gelangt die Strafkammer zu dem Ergebnis, „daß alle Hausgenossen“ — auch die zum Gefinde gehörigen Personen in ihrem Verhältnis zueinander — „als von dem Tatbestand eines privilegierten Gefinde-Hausdiebstahls betroffene Personen zu gelten hätten und daß daher in allen diesen Fällen als Antragsberechtigter nicht ausschließlich der Hausherr, sondern der jedesmalige Verletzte (§ 65 St.G.B.'s) anzusehen sei“.

Diesen Ausführungen vermochte der erkennende Senat nicht beizutreten.

Auf den Entwicklungsgang der hier in Betracht kommenden Gesetzgebung vor Erlassung der Strafgesetz-Novelle von 1876 ist ausschlaggebendes Gewicht nicht zu legen, da die streitige Bestimmung auf Grund selbständiger Erwägungen in die Novelle eingefügt ist.

Die Reichstagsverhandlungen ergeben nicht, daß bei dieser Einfügung die vielfach schwankenden Gesichtspunkte, von denen aus die Frage in der bisherigen Gesetzgebung behandelt worden war, nach einer besonderen Richtung hin Verwertung gefunden hätten.

Ob die Tendenz der Novelle im allgemeinen dahin ging, die Antragsdelikte irgendwie zu erweitern, bedarf keiner Untersuchung.

Denn jedenfalls geben die Verhandlungen keinen Anhalt dafür, daß bei Einfügung der fraglichen Bestimmung eine Erweiterung über den Wortlaut hinaus dahin beabsichtigt wäre, daß der Diebstahl eines Dienstboten gegen den anderen, der sich „mit ihm in häuslicher Gemeinschaft“ befindet, nur auf Antrag des verletzten Mitgesindes strafbar sein sollte. Diese Meinung hat auch in der Literatur bisher allein Frank (Strafgesetzbuch 3./4. Aufl. § 247 Anm. II²) vertreten. Der Wortlaut des Gesetzes fordert, daß es sich um einen Diebstahl handelt, begangen vom Gesinde gegen eine Person, in deren häuslicher Gemeinschaft es als Gesinde steht, der gegenüber also das Verhältnis des Gesindes zur Herrschaft besteht. Das Gesinde befindet sich nicht „in der häuslichen Gemeinschaft“ des Mitgesindes. Damit ist nicht gesagt, daß nach dem, was bei Beratung der Novelle erwogen worden ist, der Gesetzesinhalt in dem Sinne verstanden werden müßte, daß der Gesindediebstahl nur gegenüber derjenigen Person ein Antragsdelikt bilde, mit der das Gesinde gerade den Dienstvertrag abgeschlossen hat, also mit dem „Dienstherrn“. Wortlaut und Sinn des § 247 geben vielmehr nach der Meinung des erkennenden Senats der Möglichkeit Raum, auch denjenigen Diebstahl unter die Bestimmung dieses Paragraphen zu stellen, der vom Gesinde begangen wird innerhalb der häuslichen Gemeinschaft gegenüber der Dienstherrschaft, ein Begriff, unter den je nach Umständen recht wohl auch die Angehörigen des „Dienstherrn“ fallen können.

Vgl. v. Schwarze, Strafgesetzbuch 5. Aufl. § 247 Anm. 13.

Und somit versagt auch der Grund, den die Strafkammer am Schlusse ihrer Ausführungen für ihre Ansicht daraus herleitet, daß es der Billigkeit widerspreche und für das allgemeine Verständnis unfassbar erscheine, daß ein Dienstmädchen, wenn es eine Sache des Dienstherrn entwende, nur auf dessen Antrag, wenn aber der weggenommene Gegenstand einem Kinde der Herrschaft gehöre, von Amts wegen verfolgt werden sollte. . . .